

34

BUNDESGERICHTSHOF 2089 087

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 92/68

URTEIL

Verkündet am

2. Dezember 1969
Kriegl

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Altbürgermeisters Franz Xaver M [REDACTED],
Ob [REDACTED], R [REDACTED]weg (Im G [REDACTED]),

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

1. die Haus- und Geschäftsfrau Marta S c h [REDACTED]
geb. H [REDACTED],

2. den Elektromeister Bruno S c h [REDACTED],
beide in Gr [REDACTED] Kreis W [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

34

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 1969
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Bode,
Professor Dr. Nüssgens, Sonnabend und Dunz

für R e c h t erkannt:

- I. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe in Freiburg/Brsg. vom 22. Februar 1968
wird zurückgewiesen. Jedoch entfällt die Bezug-
nahme auf die §§ 845, 1356 BGB in der Urteils-
formel des Berufungsgerichts.
- II. Die Kosten der Revision fallen dem Beklagten
zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die damals 42 Jahre alte Erstklägerin bog am
Sonntag, dem 9. Dezember 1962, abends gegen 19 Uhr
zusammen mit ihrem Ehemann, dem Zweitkläger in
Ob[REDACTED] von der Bundesstraße [REDACTED] (Hauptstraße)
her in die von dieser abzweigende E[REDACTED]straße ein.
Sie hatte sich bei ihrem Ehemann eingehängt. Den
Kraftwagen, in dem beide angekommen waren, hatten sie

außerhalb der E[REDACTED]straße abgestellt.

Der Beklagte ist Eigentümer des von der Bundesstraße aus gesehen linken Eckgrundstücks in der E[REDACTED]straße. Diese Straße, die damals keinen Gehweg aufwies, war eisglatt und nicht bestreut. Einige Meter nach ihrem Eintritt in die E[REDACTED]straße stürzte die Klägerin etwa 1,20 m vom Gartenzaun des Beklagten entfernt. Sie erlitt Knochenbrüche am linken Unterschenkel, wurde drei Monate stationär behandelt und ist heute noch nicht voll hergestellt.

Eine Ortschaftsordnung von Ob[REDACTED] vom 5. Juli 1957, seinerzeit vom Beklagten als damaliger Bürgermeister selbst unterzeichnet, bestimmt u.a. in ihrem § 6:

"Im Winter sind die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer verpflichtet:

- a) entweder auf der Fahrbahn oder auf dem Gehweg stets einen Fußweg von Schnee freizuhalten oder zu reinigen,
- b) das auf dem Fußweg befindliche Eis zu entfernen,
- c) den Fußweg in Länge des Grundstücks bei auftretender Glätte mit Sand oder Asche zu bestreuen."

Die Kläger sind der Auffassung, der Beklagte habe den der Erstklägerin zugestoßenen Unfall durch schuldhaft Vernachlässigung seiner Streupflicht verursacht. Sie nehmen ihn auf Schadensersatz in Anspruch.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Beklagte behauptet, er sei wegen Alters (er war damals über 80 Jahre alt) und Krankheit zum Streuen nicht in der Lage und schuldlos ohne Hilfskräfte gewesen. Auch würde Streumaterial durch den damals nach dem Frost einsetzenden starken Regen weggeschwemmt worden sein. Schließlich wendet er ein Mitverschulden der Kläger ein und beruft sich auch hinsichtlich eines Teils der Ansprüche auf Verjährung.

Die Klägerin hat teils durch Leistungsklage und teils durch Feststellungsklage Ansprüche auf Ersatz von Krankheitskosten geltend gemacht und ein Schmerzensgeld verlangt, ihr Ehemann, ebenfalls durch Leistungs- und Feststellungsklage, Ansprüche wegen des Ausfalls der Arbeitsleistung der Klägerin im Haushalt sowie in seinem Erwerbsgeschäft.

Das Landgericht hat die Leistungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und den Feststellungsanträgen stattgegeben. Die Berufung des Beklagten blieb überwiegend erfolglos.

Er erstrebt mit der Revision weiterhin volle Klagabweisung.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Zum Grund des Anspruchs führt das Berufungsgericht aus:

Der Beklagte habe der Verordnung vom 6. Juli 1957 schuldhaft zuwidergehandelt, da er die Pflicht gehabt habe, auf der Fahrbahn stets einen Fußweg frei zu halten und bei Glätte zu bestreuen. Es möge sein, daß er und seine damals noch lebende Ehefrau wegen Alters und Krankheit zum eigenen Streuen nicht in der Lage gewesen seien. Dann aber habe er Vorsorge treffen müssen, daß diese Verpflichtungen von einer anderen Person wahrgenommen würden. Zwar habe er vorgetragen, daß er seinen Adoptivsohn Xaver H. allgemein beauftragt habe, dieser indessen am fraglichen Sonntag nicht zu Hause gewesen sei. Da der Beklagte aber nicht dargelegt habe, daß sich Xaver M. ohne sein, des Beklagten, Wissen am Unfalltag entfernt habe, vermöge dies den Beklagten nicht zu entlasten.

2. Diese Erwägungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen und werden von der Revision ohne Erfolg angegriffen.

a) Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß nach dem in der Berufungsinstanz erneuerten Vortrag des Beklagten etwa ausgebrachtes Streumaterial auf der glatt vereisten Straße vom Regen wieder weggeschwenmt worden oder erneut angefroren wäre.

Das Berufungsgericht ist zwar auf diese durch keinen weiteren Beweisantritt unterstützte Behauptung eines gedachten Verlaufs nicht ausdrücklich eingegangen. Nachdem sich aber schon der Erstrichter mit ihr auseinandergesetzt hatte, besteht kein Grund zu der Annahme, daß das Berufungsgericht diesen Vortrag übersehen habe. Wenn es ihn sachlich nicht für überzeugend hielt, so lag dies im nicht nachprüfbaren tatrichterlichen Ermessen.

b) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe den Sohn des Beklagten darüber vernehmen müssen, daß es morgens bei seinem Weggang aus dem Hause zwar hart gefroren, aber nicht glatt gewesen sei, und daß mit einer Eisbildung nicht habe gerechnet werden müssen.

Die Frage, ob bei der gegebenen Wetterlage, über welche dem Tatrichter ein Gutachten des Deutschen Wetterdienstes und des zuständigen Straßenbauamts vorlag, mit Eisbildung gerechnet werden mußte, war in dessen einem Zeugenbeweis nicht zugänglich. Wenn das Berufungsgericht insoweit die Meinung des Beklagten nicht teilt, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

c) Nach der rechtlich möglichen Auffassung des Tatrichters kam es nicht mehr darauf an, ob der Beklagte im Laufe des Sonntags wegen der Unerreichbarkeit von Arbeitskräften, des Fehlens eines Telefons und seines geschwächten Gesundheitszustands sich nicht um eine Hilfskraft bemühen konnte. Es wäre seine Sache gewesen,

darzulegen, daß er schon rechtzeitig, nämlich sobald er überhaupt mit der Abwesenheit seines Sohnes rechnen mußte, alles ihm zumutbare zur Erlangung einer Hilfe getan hat.

d) Da somit das Berufungsgericht den Entlastungsvortrag des Beklagten ohne Rechtsfehler sachlich für unzulänglich hält, kommt es nicht mehr auf seine Hilfsbegründung an, daß dieser Vortrag teilweise auch verspätet sei.

II.

Ein Mitverschulden der Klägerin verneint das Berufungsgericht.

1. Hierzu erwägt es:

Den Klägern könne nicht zur Last gelegt werden, daß sie nicht mit ihrem Kraftwagen im Schrittempo die E[REDACTED]straße entlang gefahren seien, da dies angesichts der Vereisung und des Gefälles von 4 - 5 % erhebliche Gefahren gebracht haben würde. Auch ein langsames Entlangtasten an dem das Grundstück des Beklagten umgebenden Zaun wäre für die Erstklägerin nicht weniger gefährlich gewesen, als wenn sie, bei ihrem Mann eingehakt, vorsichtig die Straße entlang gegangen sei. Sie habe mit Recht annehmen können, daß ihr das Einhaken bei ihrem Mann einen gewissen Schutz bieten würde. Eben- sowenig könne der Erstklägerin als Mitverschulden

angelastet werden, daß sie nicht durch Gehen auf dem Rasenstreifen am Rand der Mahrbahn versucht habe, einen ungefährlicheren Weg zu wählen. Nach Aussage des Zeugen K. sei der Grünstreifen hart gefroren, mit gefrorenem Schnee belegt und ebenfalls glatt gewesen, nach der Aussage des Zeugen A. sei nur eine Grasnarbe von 10 - 20 cm Breite vorhanden gewesen. Daß der Streifen 50 cm breit gewesen sei, habe der Beklagte nicht bewiesen.

2. Auch diese Ausführungen greift die Revision im Ergebnis ohne Erfolg an:

Sie rügt, das Berufungsgericht habe den in der Berufungsbegründung enthaltenen Beweisantritt des Beklagten mit Zeugnis seines Sohns dafür übergangen, daß in der Tat der Grasstreifen 50 cm breit gewesen sei, und daß auf ihm nur noch geringfügig verharschter Schnee gelegen habe. Dieser Beweisantritt habe schon deshalb nicht als verspätet zurückgewiesen werden dürfen, weil die Möglichkeit bestanden hätte, durch Ladung des Zeugen in die Berufungsverhandlung gemäß § 272 b Abs. 2 Nr. 4 ZPO eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden.

Hierauf kommt es deshalb nicht an, weil die in das Wissen des Zeugen gestellte Sachdarstellung nicht geeignet war, einen Vorwurf gegen die Klägerin zu begründen. Auch wenn die Grasnarbe entlang des Zaunes 50 cm breit gewesen sein sollte, war die Klägerin

nicht gehalten, zur Nachtzeit ihren Weg über diese zum Begehen an sich nicht vorgesehene Fläche zu nehmen. Es mußte dort mit unerkennbaren Hindernissen und Vertiefungen gerechnet werden, die unter anderem durch die verharschten Schneecreste verdeckt sein konnten. Daher war es mindestens vertretbar, wenn die Klägerin diesem Versuch, der Eisglätte auszuweichen, die Sicherung durch Einhängen bei ihrem Ehemann vorzog; auch auf einem 50 cm breiten Streifen hätten zwei eingehängte Personen kaum gefahrlos nebeneinander gehen können.

Im übrigen sind die Erwägungen, die das Berufungsgericht zur Verneinung eines Mitverschuldens gebracht haben, rechtlich nicht zu beanstanden.

III.

Auch die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts halten einer rechtlichen Prüfung stand.

1. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Tätigkeit der Klägerin, soweit sie sich neben ihrer Haushaltsarbeit dem Erwerbsgeschäft widmete, erheblich über das ihrem Ehemann familienrechtlich geschuldete Maß hinausging, und hat eine stillschweigend zustandegewordene Ehegattengesellschaft angenommen. Das Berufungsgericht folgert daraus, daß der Klägerin insoweit

ein eigener Schadensersatzanspruch zustehe, als ihr Gewinnanspruch aus dem gemeinsam betriebenen Erwerbsgeschäft geschmälert wurde. Einen Ersatzanspruch des Ehemanns hat es verneint.

Diese Ausführungen werden von der Revision nicht angegriffen. Es ist auch unschädlich, daß das Berufungsgericht diesen Anspruch bis zu demjenigen Betrag als dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt, auf den die Kläger den ganzen gewerblichen Entgang für die Vergangenheit beziffert hatten. Obwohl es zweifelhaft sein kann, ob sich dieser Erwerbsschaden voll zum Nachteil der Klägerin auswirken wird, konnte das Berufungsgericht die Aufteilung des Schadens unter den Ehegatten, von denen nur die klagende Ehefrau ersatzberechtigt ist, der Entscheidung über den Betrag des Anspruchs überlassen.

2. a) Den genannten Anspruch hat das Berufungsgericht dem Grunde nach dem Ehemann, der ihn im Rechtsstreit geltend macht, zugesprochen. Es hat dazu erwogen: Die Abtretung des Anspruchs durch die Erstklägerin an den Zweitkläger sei mit dem Schriftsatz vom 17. Februar 1967 erfolgt. Zwar habe die Erstklägerin keine bestimmten Ansprüche abgetreten, sondern nur ganz allgemein gesagt: "Soweit ein Ehegatte Ansprüche geltend macht, die dem anderen Ehegatten zustehen, so wurden die Forderungen an Ersteren abgetreten". Der abgetretene Teil der Forderungen sei so aber bestimmbar; es hätten die im einzelnen genau

bestimmten Forderungen abgetreten sein sollen, die jedenfalls einem der Kläger zugestanden hätten, von denen aber aus Rechtsgründen zweifelhaft gewesen sei, welchem der Beiden sie zustünden.

b) Die Revision meint, die Abtretung in dem genannten Schriftsatz sei zu allgemein und wegen ihrer Unbestimmtheit nichtig. Dem kann nicht gefolgt werden.

Offensichtlich ist der Anspruch nicht in dem im Rechtsstreit eingereichten Schriftsatz abgetreten worden. Denn dieser war nicht dazu bestimmt, wechselseitige Willenserklärungen zwischen den Klägern zu vermitteln. In dem Schriftsatz wird vielmehr vorgetragen, daß eine Vereinbarung solchen Inhalts zwischen den Klägern schon anderweit zustandegekommen sei. Dies ist von den Beklagten nicht bestritten worden.

Die Vereinbarung ermangelt nicht der für ihre Wirksamkeit erforderlichen Bestimmtheit. Abgetreten wurden die durch das Klagbegehren des jeweiligen Abtretungsempfängers genau bezeichneten Forderungen, freilich unter der Rechtsbedingung, daß er nicht schon ohne die Abtretung deren Gläubiger war.

3. Eine Verjährung dieses Anspruchs im Zeitpunkt seiner Abtretung hat das Berufungsgericht verneint und dazu ausgeführt: Mit dem Klagantrag Ziff. 3 hätten die Kläger Feststellung begehrt, daß "die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der

Erstklägerin und dem Zweitkläger allen weiteren materiellen und immateriellen Schaden einschließlich des Zukunftschadens zu ersetzen". Durch diese rechtzeitig erhobene unbezifferte Feststellungsklage sei die Unterbrechung der Verjährung für den ganzen Anspruch eingetreten.

Die Revision meint, der Anspruch der Ehefrau in Höhe von rund 16.000 DM sei in das Feststellungsbegehren nicht einbegriffen gewesen, weil dieser Anspruch schon zuvor als solcher ihres Ehemanns, des Zweitklägers, geltend gemacht worden sei. Daher sei die Verjährung nicht unterbrochen worden.

Dem kann nicht zugestimmt werden. In der Regel kann allerdings ein allgemeiner Feststellungsantrag nicht auch auf Einzelansprüche bezogen werden, die schon zum Gegenstand eines Leistungsantrags gemacht sind. Anderes kann aber gelten, wenn der Feststellungsantrag und der Leistungsantrag von zwei Streitgenossen erhoben werden und es so wie hier rechtlich zweifelhaft sein kann, welchem von Beiden der mit der Leistungsklage erhobene Teilanspruch zusteht. Es konnte deshalb für die klagende Ehefrau sinnvoll sein, den von ihrem Ehemann beziffert eingeklagten Anspruch vorsorglich auch in ihren umfassenden Feststellungsantrag einzubeziehen. Wenn das Berufungsgericht ihrem Begehren diese Auslegung gegeben hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

4. Den Schadensersatzanspruch für entgangene häusliche Leistungen der Erstklägerin will der Tatrichter

dem Ehemann aus eigenem Recht zusprechen. Diese Auffassung widerspricht der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach angesichts des Gleichberechtigungsgrundsatzes insoweit ein eigener Anspruch der verletzten Ehefrau angenommen werden muß (BGHZ 50, 304). Durch diese unrichtige rechtliche Beurteilung wird indessen das Ergebnis nicht beeinflußt, da auch insoweit die vorsorgliche Abtretung zum Zuge kommt. Das oben zu 3 Ausgeführte gilt hier entsprechend; auch die Revision hat insoweit nichts erinnert.

Dr. Weber

Dr. Bode

Nüßgens

Sonnabend

Dunz